

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



2. Jahrgang

Rangsdorf, 10.09.2004

Nr. 10

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | <i>Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 31.08.2004 - Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.08.2004 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mühlenberg/ Mittenwalder Straße“, der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow</i> | 2 |
| 3. | <i>Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf vom 17.08.2004 zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mühlenberg/ Mittenwalder Straße“, der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow</i> | 3 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Im Internet unter www.rangsdorf.de steht das Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf kostenfrei als Download zur Verfügung.

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf
vom 31.08.2004**

**Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Herstellung
notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz-
satzung)**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat am 26.08.2004 den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gebilligt und gemäß § 81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung die Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf der Satzung liegt zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 20.09.2004 bis 20.10.2004 einschließlich im Bauamt der Gemeindeverwaltung in 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6 während der Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von den betroffenen Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf abgegeben werden.
Die berührten Träger öffentlicher Belange werden gesondert informiert und um Stellungnahme gebeten.

Gez. Rocher
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Rangsdorf
vom 17.08.2004**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Mühlenberg/ Mittenwalder Straße“, der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow

Die Kreisverwaltung Teltow-Fläming als Genehmigungsbehörde hat den von der Gemeindevertretung am 29.01.2004 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Mühlenberg/Mittenwalder Straße“, mit Schreiben vom 17.05.2004 Az:61.07.04/04, aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Maßgaben und unter Auflage genehmigt. Am 01.07.2004 hat die Gemeindevertretung den Beitrittsbeschluss zur Satzung – Erfüllung der Maßgaben und Auflage – beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich im Norden des Siedlungsbereiches des Ortsteiles Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf und wird begrenzt im Süden durch die Kirchstraße, im Osten durch den Schäferweg und westlich durch die Hofgrundstücke des historischen Dorfkernes. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung nach dem Stand vom Januar 2004.

Der Bebauungsplan „Mühlenberg/Mittenwalder Straße“ der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf, Obergeschoss, Zimmer 21 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden:

Dienstag 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gez. Rocher
Bürgermeister

